

Wasser- und Bodenverband „Trebel“
Carl- Coppius- Straße 20
18507 Grimmen

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ vom 29.04.2015, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 24.03.2022

gemäß § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 09.11.2023 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“

§ 2 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

- (3) Die Durchführung des Gewässerausbaus, insbesondere die Herstellung neuer Gewässer oder Erstinstandsetzung bisher nicht zu unterhaltender Gewässer sowie der naturnahe Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der zugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 67 WHG i. V. m. § 68 LWaG, nur im Auftrag der bevorteilten Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel.

§ 5 Abs. 3 ändert sich wie folgt:

- (3) Für jeden Schaubezirk wird von der Verbandsversammlung ein Schaubeauftragter für die Dauer entsprechend der Amtszeit des Vorstandes (§ 10 dieser Satzung) gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 9 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

- (1) Der Vorstand besteht nominell aus sieben ehrenamtlich tätigen Personen. Die Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden sowie der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung.

§ 9 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Die Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sind stellvertretende Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung findet nicht statt.

§ 10 Abs. 3 wird gestrichen

§ 23 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

- (1) Auf Ufergrundstücken sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke hat in erforderlicher Breite so zu erfolgen, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Neben den Gewässern gilt zum Zweck der Unterhaltung und Entwicklung des Gewässers i. S. v. § 39 WHG ein beidseitiger Uferbereich von 7,00 m von der oberen Böschungskante als besonders zu schützen.

§ 23 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

- (2) Innerhalb der in Abs. 1 Satz 3 genannten Schutzbereiche dürfen bauliche und sonstige Anlagen einschließlich fester Einfriedungen und jagdlicher Einrichtungen, die nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, nicht errichtet werden. Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen maschinelle Unterhaltungsarbeiten nicht erschweren und sind nur im schriftlichen Einvernehmen mit dem Verband zulässig.

§ 23 Abs. 5 ändert sich wie folgt:

- (5) Der Verband ist in allen wasserrechtlichen Verfahren, die ein unterhaltungspflichtiges Gewässer betreffen, als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
Die Errichtung, wesentliche Veränderung und Beseitigung von wasserrechtlich zulassungsfreien baulichen Anlagen im Schutzbereich entsprechend Abs. 1 Satz 3 bedarf gemäß § 82 Abs. 1 LWaG grundsätzlich einer Anzeige bei der unteren Wasserbehörde und ist vorab mit dem Verband abzustimmen. Dies gilt für alle baulichen Anlagen an, in, unter und über Gewässern.
Die Anlagen sind entsprechend der Auflagen des wasserrechtlichen Bescheides zu erstellen und zu unterhalten.

§ 23 wird ergänzt:

- (6) Zur Sicherung der Unterhaltung verrohrter Gewässerabschnitte ist die Rohrleitungstrasse in einem beidseitigen Abstand von mindestens 7 m von der Rohrleitungssachse von jeder Bebauung und Bepflanzung mit Gehölzen frei zu halten. Übersteigt die Rohrtiefe, gemessen von der Rohrsohle bis zur Geländeoberkante 3 m, erhöht sich der erforderliche Mindestabstand beidseits der Rohrachse auf 10 m.
Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken über verrohrten Verbandsgewässern haben die Unterhaltung dieser Rohrleitungen und zugehöriger Kontrollschächte zu dulden. Dies schließt den notwendigen Umbau von Unterflurschächten zu Überflurschächten ein, wenn diese für regelmäßige Kontrollen und Unterhaltungsarbeiten von besonderer Bedeutung sind. Vorhandene Schächte sind freizuhalten.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des WBV „Trebel“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde im gesamten Verbandsgebiet in Kraft.

Grimmen, 09.11.2023

Verbandsvorsteher

Vorstandsmitglied

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde mit Verfügung vom _____ gemäß § 58 Abs. 2
WVG durch den Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen als Untere Rechtsaufsicht
genehmigt.

Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat

Ausgefertigt am:

Verbandsvorsteher

Vorstandsmitglied